



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 4](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.01.2005
Seite: 94

II

Bekanntmachung der Punktwerte für die Ermittlung der Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalens unterliegenden Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 3. Januar 2005

Landesversicherungsamt

Bekanntmachung

der Punktwerte für die Ermittlung der Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalens unterliegenden Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 3. Januar 2005

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nicht beamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 in der Fassung des Artikels I a des Achten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achstes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 8. ÄndLBesG) vom 14. Dezember 2004 (GV .NRW. S. 779) wird bekannt gemacht:

Die für das Jahr 2004 ermittelten Höchstgrenzen (Punktwerte) für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betragen

für die Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen	165 Punkte,
für den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband	58 Punkte,
für den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	55 Punkte,
für die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	24 Punkte,
für die Feuerwehrunfallkasse Nordrhein-Westfalen	2 Punkte,
und	
für die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen	132 Punkte.

Essen, den 3. Januar 2005

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K l e i n

- MBI. NRW. 2005 S. 94